

Bewilligungsvoraussetzungen

Seit anfangs 1996 laufen die Pilotprojekte der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Verwaltung im Kanton Solothurn. Ein rund 4jähriger Pilotversuch mit sieben Berner Gemeinden wurde mit der Vorlage einer Wegleitung im Frühjahr 1999 abgeschlossen. Die praktische Erfahrung mit WOG - insbesondere auf Gemeindeebene - ist jung.

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) will mit diesem Leitfaden für die Gemeinde Anstoss geben, WOG in der Gemeinde in den nächsten Jahren zu erproben: Denn WOG ist nicht schlüsselfertig zu haben. In dieser Experimentierphase können Erfahrungen mit den neuen Instrumenten gesammelt und spezifische Gemeindelösungen erarbeitet werden. Später sollen allgemein gültige Erkenntnisse in der kantonalen Gesetzgebung Eingang finden.

Der Einfluss von WOG auf die Gemeindeorganisation wurde im Leitfaden skizziert. Änderungen in der Gemeindeorganisation sollen über eine Revision der Gemeindeordnung respektive der Dienst- und Gehaltsordnung vollzogen werden.

Die Einführung der Globalbudgets bedingt eine Modifikation des vom Departement des Innern festgelegten Rechnungsmodells. Um den Gemeinden auch hier das Erproben zu ermöglichen, ohne das geltende Recht zu verletzen, sind alle kommunalen Globalbudgets als Bestandteil des Rechnungsmodells durch den Kanton zu bewilligen.

Damit das AGS eine Bewilligung nach § 137 lit. b Gemeindegesetz für den Leistungsauftrag und die Globalbudgetierung erteilen kann, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Gemeinden haben mit dem Gesuch auf Globalbudgetierung folgende Unterlagen einzureichen:

- **Controllingsystem:** Erläuterungen unter Angabe der Details zur Planung (Leitbild-Strategie-Zielsetzungen) - Umsetzung, Ueberprüfung, zum Informations- und Berichtswesen (Periodizität, zuständige Gemeindeorgane), zur Verbesserung;
- **Produktedefinition und auftrag:** für die Bereiche, welche die Gemeinde wirkungsorientiert steuern will;
- **Indikatoren und Messwerte:** Bezeichnung im Rahmen des Produktauftrages für die Messung der Qualität und Quantität
- **Kostenrechnungs-Konzept:** Vorlage, welche die systematische Kosten- bzw. Erlöserfassung der nach WOG-gesteuerten Produkte aufzeigt;
- **Rechnungsmodell:** Anpassung
- **Pflichtenheft:** Rechnungsprüfungskommission (zB als ergänzende Aufgabe WOG der RPK). bzw. der **Resultatprüfungskommission**

Vorgehen

Gesuchseingabe: Die Gemeinde kann bis spätestens 31. Mai des Vorjahres eine revidierte Gemeindeordnung beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) einreichen, die unter dem Titel "Voranschlag und Rechnungswesen" die Einführung des Instrumentes "Globalbudgetierung" in einem Gemeindebereich regelt. Gleichzeitig mit der revidierten Gemeindeordnung sind die Dokumente nach Abschnitt 521 einzureichen.

Prüfung: Das AGS prüft auf der Basis der Unterlagen, ob die Voraussetzungen in der Gemeinde erfüllt sind, die eine WOG-Globalbudgetierung erlauben.

Bewilligung: Es sind je nach Güte der eingereichten Unterlagen zwei Kategorien von Bewilligungen zu unterscheiden:

- **A-Bewilligung:** Alle unter Punkt 521 erwähnten Voraussetzungen sind erfüllt. Die Gemeinde erhält somit eine A-Bewilligung. Die Bewilligung gilt für 4 Jahre und ermächtigt die Gemeinde, mehrjährige Globalbudgets in bestimmten Gemeindefunktionen zu führen. Die Globalbudgetierung gilt nur für Kredite der Laufenden Rechnung. Eine Verlängerung der Globalbudgetierung nach 4 Jahren hat die Gemeinde im 4. Jahr der Bewilligung bis 31. Mai zu beantragen.
- **B-Bewilligung:** Die Gemeinde hat nur den Produktauftrag definiert und erfüllt die weiteren Voraussetzungen gemäss Punkt 521 nur teilweise. Sie erhält somit eine B-Bewilligung. Die B-Bewilligung ermöglicht der Gemeinde für 2 Budgetjahre Globalbudgets zu führen, allerdings ohne dabei überjährige Kreditüberschüsse zu tätigen (keine Mehrjährigkeit). Eine Verlängerung der Globalbudgetierung nach 2 Jahren hat die Gemeinde im 2. Jahr der Bewilligung bis 31. Mai zu beantragen.

Die Globalbudgetierung gilt nur für Kredite der Laufenden Rechnung. Trotz Globalbudgetierung, ist die Gemeindebuchhaltung detailliert gemäss Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 1: "Kontenplan" zu führen.

Die **Bewilligung oder Ablehnung** des Gesuchs erfolgt spätestens nach 60 Tagen mit der Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Kanton. Die Bewilligung wird in der Regel auf 4 Jahre befristet und gilt ab dem Folgejahr des Bewilligungszeitpunktes.

Berichterstattung: Gemeinden mit Globalbudgetierung haben dem AGS nach Ablauf der 4jährigen Versuchsphase einen Bericht (Projektverlauf, Erfahrungen, Resultate, weiteres Vorgehen) zu erstatten. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Genehmigung einer Verlängerung.

Rechnungsprüfung Kanton: Im Rahmen der AGS-Finanzaufsicht wird geprüft, ob die Vorgaben zur Globalbudgetierung eingehalten werden und die Buchhaltung nach den Grundsätzen des Solothurner Rechnungsmodells geführt ist.